

GL_GERICHTE OG.2013.00004 vom 18. Januar 2013

GL Gerichte, 2013-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_OG.2013.00004

FR: GL_GERICHTE OG.2013.00004 du 18 janvier 2013

IT: GL_GERICHTE OG.2013.00004 del 18 gennaio 2013

Regeste

Anordnung von Untersuchungshaft

Erwägungen

E. 1

Es sei die Verfügung vom 3. Januar 2013 des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Glarus vollumfänglich aufzuheben.

E. 2

Es sei der Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

E. 3

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Entscheid der Vorinstanz vom 3. Januar 2013 zu bestätigen ist. Dieser Entscheid ist wohl knapp aber doch genügend begründet. IV. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO), weshalb ihm die Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen. _____ Das Gericht beschliesst :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.